

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern** **Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Montag (Nachmittag), 3. September 2018

Staatskanzlei**3 2016.STA.10699 Gesetz
Gesetz über die politischen Rechte (PRG) (Änderung)**

Präsident. Wir fahren weiter mit der Staatskanzlei. Ich begrüsse den Staatsschreiber recht herzlich. Wir kommen zum Traktandum 3, dem Gesetz über die politischen Rechte (PRG). Dieses ist von der SAK vorberaten worden. Wir führen eine Eintretens- und Grundsatzdebatte und gehen danach zur Detailberatung über. Der Kommissionssprecher kann nach vorne kommen, oder er bleibt hinten. Das spielt keine Rolle, wie er will. Ich gebe vorab dem Kommissionssprecher, Grossrat Aebi, das Wort.

1. Lesung***Eintretens- und Grundsatzdebatte***

Markus Aebi, Hellsau (SVP), Kommissionssprecher der SAK. Gerne stelle ich Ihnen die Änderungen in dieser Vorlage dar. Die Situation ist etwas speziell. Wir haben dieses Gesetz sowohl in der vergangenen Legislatur in der alten Zusammensetzung der SAK diskutiert als auch in der neuen Zusammensetzung. Auf das Ergebnis hat dies an und für sich keinen grossen Einfluss gehabt. Kernpunkt und Filetstück dieser Vorlage ist die Einführung einer Hürde für zweite Wahlgänge bei Majorzwahlen. Es geht darum, dass chancenlose Kandidaten im Prinzip von vornherein stille Wahlen verhindern können. Diese Regelung angestossen haben – Sie erinnern sich an die letzten Ständeratswahlen – verschiedene Vorstösse, unter anderem von der SAK (*M 266-2015*), von Frau Luginbühl (*M 260-2015*) sowie ein Vorstoss Messerli/Löffel (*M 307-2015*).

Konkret sollen in Zukunft zu zweiten Wahlgängen von Ständerats-, Regierungsrats- und Regierungsstatthalterwahlen nur noch Kandidierende antreten können, welche im ersten Wahlgang mindestens 3 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Ausgeschlossen würden damit Kandidierende ohne realistische Chancen. Zudem sollen bei zweiten Wahlgängen keine weiteren Kandidierenden mehr angemeldet werden können. Ersatzkandidaturen für jene Kandidierenden, welche im ersten Wahlgang über 3 Prozent der Stimmen erhalten haben, wären aber möglich. Ein weiterer Kernpunkt dieser Vorlage ist die Optimierung der Regelungen zu den Abstimmungserläuterungen. Auch hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Wir haben diese Erfahrung bei den Einsprachen zur Abstimmung über das Tram Bern-Ostermundigen vom Februar dieses Jahres gemacht. Es hat sich gezeigt, dass man auch hier einen gewissen Handlungsbedarf erkannt hat, man diesen aber nicht entsprechend in die Vorlage des Regierungsrats hat einbinden können. Deshalb erkläre ich diese Sachen kurz, bevor wir in die Debatte einsteigen.

Bei den Anträgen der SAK geht es erstens vor allem darum, bei der Festsetzung der Abstimmungstermine auch auf die Verfahrensdauer zur Erstellung der Abstimmungserläuterungen Rücksicht zu nehmen. Ich erinnere daran, dass wir gerade diesen Sommer mehrere Referenden hatten und es für die Kommission herausfordernd ist, die zeitlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Für jene, die nicht wissen, wie es funktioniert: Wir haben in der SAK eine Subkommission, die sich mit den Abstimmungserläuterungen beschäftigt. Diese wiederum lädt alle Beteiligten zu einem Hearing ein, das heisst Leute der Referendumskomitees, des Kantons und auch aus anderen Kommissionen. Dieser Prozess ist recht aufwendig und braucht ziemlich viel Zeit. Das Zweite ist, dass wir den Beschwerdeweg bei den Abstimmungserläuterungen transparent zu machen versuchen und von Anfang an eine einheitliche Beschwerdefrist haben.

Damit komme ich zu Artikel 41 PRG ff.: Hintergrund dieses Vorschlags ist es, dass der Regierungsrat die Abstimmungstage und die zur Abstimmung kommenden Vorlagen festlegt. Dies wird nicht bestritten. Der Regierungsrat legt die Termine fest. Wir aber wollen, dass der Regierungsrat Rücksicht auf die Terminplanungen der Kommission nimmt, das heisst, dass wir in der Lage sind, seitens

der Kommission die nötigen Hearings durchzuführen. Der Regierungsrat nimmt sicher weiterhin Rücksicht auf die Abstimmungssonntage, welche vom Bund festgelegt werden. Die Situation war bisher so, dass wir mit den Vorbereitungen der Erläuterungen begonnen hatten, bevor überhaupt klar war, ob ein Referendum zustande kommt. Sonst hat man eigentlich zu wenig Zeit gehabt, um die ganzen Prozesse durchzuziehen. Weiter ist es eben wichtig, dass der Regierungsrat bei der Bestimmung der Abstimmungstage auf die Verfahrensdauer Rücksicht nimmt. An der bisherigen ausschliesslichen Zuständigkeit des Regierungsrats bezüglich der Festsetzung der Abstimmungstermine ändert der Vorschlag der SAK nichts. Einzig würde die Regierung verpflichtet, bei einem Entscheid eben auch die Verfahrensdauer für die Erstellung der Abstimmungserläuterungen mitzuberücksichtigen. Die SAK hat diesen Antrag mit 14 Ja, 0 Enthaltungen und 1 Gegenstimme übernommen.

Ein zweiter Themenkomplex der SAK ist der Beschwerdeweg. Dort sind wir auch wieder beim Artikel 54 PRG. Der bisher geltende Artikel äussert sich schon zur Zuständigkeit, welche beim Grossen Rat liegt gemäss Absatz 1 und zum Inhalt sowie den Möglichkeiten von Initiativ- und Referendumskomitees gemäss den Absätzen 2 und 3. Die SAK schlägt jetzt bei Artikel 54 einen neuen Absatz 4 vor. Neu müssten die Abstimmungserläuterungen in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht werden. Konkret würde im Amtsblatt der Titel und ein Internetlink zum Text des Geschäfts publiziert. Das ist übrigens in Artikel 124 PRG auch schon bei den Referendumsvorlagen vorgesehen. Gleichzeitig würde der volle Wortlaut der Erläuterungen selbstverständlich im Internet allen zugänglich gemacht. Eine solche Regelung ist rechtlich klar zulässig und nach Ansicht der SAK vor allem sehr dienlich, weil damit die Transparenz der Vorlage erhöht wird. Weiter gilt nach kantonalem Publikationsgesetz mit der amtlichen Veröffentlichung der betreffende Inhalt als bekannt.

Die Regelung von Artikel 165 PRG knüpft daran an. Mit der Amtsblattpublikation würde die Beschwerdefrist für Abstimmungserläuterungen zu laufen anfangen. Darauf komme ich später zurück. Das mit der Fristauslösung ist übrigens ein Grund, weshalb Ihnen die SAK diese Neuerungen vorschlägt. Im Moment beginnt die Beschwerdefrist gegen Abstimmungserläuterungen nämlich je nach Person und Konstellation unterschiedlich und vor allem meistens erst sehr spät vor der Abstimmung – mit der Zustellung des Abstimmungsmaterials an die Stimmberechtigten oder ausnahmsweise früher, zum Beispiel für Angehörige eines Referendumskomitees – zu laufen. Allfällige Mängel können so kaum vor dem Urnengang behoben werden, was sehr unbefriedigend ist. Mit dem Vorschlag der SAK würde der Fristbeginn neu nicht nur klarer bestimmt, sondern dieser würde viel früher anfangen – eben mit der Amtsblattpublikation. Zusätzlich wäre er für alle gleich, was ebenfalls zu begrüssen ist. Vor allem aber könnten allfällige Mängel – weil die Beschwerdefrist eben früher anfängt – schon frühzeitig vor der Abstimmung gerügt und möglicherweise sogar behoben werden. Damit wird das Vertrauen in die Abstimmungen insgesamt gestärkt. Wichtig ist noch der Hinweis, dass man diesen Neuerungen mit der Amtsblattpublikation auch für sich allein zustimmen kann, weil sie nur schon wegen der grösseren Transparenz einen Mehrwert darstellen. Die SAK hat dem eigentlich mehrheitlich zugestimmt mit 9 Ja, 3 Enthaltungen und 3 Gegenstimmen.

Weiter zu Artikel 162 PRG: Der bisherige Artikel 162 PRG regelt die Beschwerdemöglichkeiten im Bereich der politischen Rechte. Absatz 1 bestimmt, zu welchen Sachen eine Einsprache möglich ist – zu Wahlen, Abstimmungen Stimmberechtigung und Unvereinbarkeiten. Und Absatz 2 legt fest, dass gegen Akte des Grossen Rates und des Regierungsrats innerkantonale Beschwerde möglich ist. In diesen Fällen ist eigentlich nur der Weg an das Bundesgericht möglich. Die SAK schlägt Ihnen jetzt mit Artikel 162 Absatz 2 einen neuen Satz vor. Damit würde der Beschwerdeweg bei Abstimmungserläuterungen klar, genau und transparent im Gesetz ausgewiesen. Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit sollte deshalb eine Klärung erfolgen und im PRG genau aufgeführt werden. Das heisst unter Angabe von Beschwerdefrist, -instanz und so weiter bestehen Beschwerdemöglichkeiten in solchen Angelegenheiten innert 30 Tagen. Die Angaben entsprechen auch genau den Punkten für eine Rechtsmittelbelehrung. Der Kanton Graubünden hat dies bereits in seiner Gesetzgebung integriert. Er verzichtet zudem wie der Bund und die meisten anderen Kantone darauf, in den Erläuterungen selber eine Rechtsmittelbelehrung anzubringen. Das sei sachgerecht, weil sonst der Eindruck entstehen könnte, man bösse von vornherein etwas an Glaubwürdigkeit ein. Der Vorschlag der SAK, den Beschwerdeweg bei Abstimmungserläuterungen neu im Gesetz festzuhalten, ist übrigens klar zulässig. Dies, weil der Vorschlag lediglich geltendes Bundesrecht im kantonalen Recht wiedergibt. Selbstverständlich hat das Bundesrecht klar Vorrang. Damit bleibt auch die Rechtsetzungskompetenz des Bundes gewahrt. Vor allem aber stellt der Vorschlag der SAK einen Mehrwert dar, weil der Beschwerdeweg transparent im Gesetz aufgezeigt wird. Für Behördenstellen – Kantonsverwaltung und SAK – ist dies eindeutig ein Mehrwert, der eigentlich im Interesse aller liegt. Der Antrag der SAK ist in der Kommission intensiv diskutiert worden. Wir haben

ihn mit 14 Ja, 0 Enthaltungen und 1 Gegenstimme beschlossen.

Nun komme ich noch zu Artikel 165 PRG: Eine Vorbemerkung. Die vorgesehene Änderung knüpft an die Amtsblattpublikation an, welche mit Artikel 54 vorgeschlagen wird. Wäre dies nicht der Fall, würden die Änderungen von Artikel 165 an und für sich obsolet. Zum Inhalt: In Artikel 165 geht es vor allem um die Beschwerdefristen im Bereich der politischen Rechte. Die bisherigen Absätze 1 bis 3 erwähnen aber nur die Fristen von kantonsinternen Beschwerden. Neu würde mit Fristbeginn für Beschwerden an das Bundesgericht gegen Abstimmungserläuterungen Bundesrecht gelten.

Nach den Artikeln 44 und 100 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) soll an diesen Vorgaben des Bundesrechts nicht gerüttelt werden. Was heisst jetzt aber «nach Eröffnung» oder «Mitteilung»? – Auch darauf liefert das Bundesrecht eine Antwort. Demnach gilt als ausreichende Eröffnung... (*Der Vizepräsident bringt dem Redner ein Glas Wasser.*) Danke! Es handelt sich um einen etwas schwierigen Text. ... als ausreichende Eröffnung, wenn zum einen die klassische, individuelle Papier-Zustellung erfolgt, aber als eröffnet gilt es auch, wenn die Zustellung auf dem elektronischen Weg und vor allem auch im Amtsblatt erfolgt. Das Bundesrecht lässt somit auch die Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt als schriftliche Eröffnung zu. Zusammen mit dem Vorschlag der SAK zur Amtsblattpublikation der Abstimmungserläuterungen würde mit dem Vorschlag eigentlich auch Klarheit bei der Fristenauslösung geschaffen. Das heisst, die Frist für Beschwerden gegen Abstimmungserläuterungen würde neu also mit der Amtsblattpublikation zu laufen beginnen. Der Fristbeginn wäre damit neu auch für alle gleich und würde zudem viel früher erfolgen – und nicht wie heute in zum Teil völlig unterschiedlichen Konstellationen und meist zu spät. Die SAK hat diesen Vorschlag diskutiert und ist mit 15 Ja, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen der Meinung, dieser müsse neu ins Gesetz aufgenommen werden können.

Wir haben noch weitere Punkte diskutiert und zwar geht es dabei auch um das Thema Wahlvorschläge und damit darum, dass künftige Kandidierende ausdrücklich bestätigen müssen, dass sie zur Wahl antreten. Es handelt sich um Artikel 66 ff. Es geht vor allem darum, verhindern zu können, dass Personen ohne ihr Wissen auf eine Liste gesetzt werden. Hierzu liegen bereits Anträge vor, die wir in der Debatte behandeln werden.

Weiter haben wir auch noch über die moderate Fristenverlängerung diskutiert. Wir möchten Ihnen ebenfalls vorschlagen, dass die Fristen von Volksinitiativen, bis diese zur Abstimmung kommen, um weitere drei Monate verlängert werden. Dies war ein kurzer Überblick über die relativ juristischen Formulierungen. Die SAK beantragt Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten und hofft, dass die von ihr darin gestellten Anträge von Ihnen getragen und unterstützt werden. Somit gebe ich zurück.

Präsident. Ist das Eintreten unbestritten? – Das ist der Fall. Es gibt keine Wortmeldungen Grundsatzerdebatte. Wir gehen direkt zur Detailberatung über.

Detailberatung

I., Ingress

Angenommen

Art. 5 Abs. 1

Angenommen

Art. 6 Abs. 2

Angenommen

Art. 13 Abs. 1

Angenommen

Art. 13 Abs. 2

Antrag Riesen, Sonceboz-Sombeval (PSA)

Le bureau électoral ou ~~les employés communaux~~ le personnel communal collaborant à cette tâche en vertu de l'article 37a, alinéa 1 examinent la validité de la carte de légitimation. S'ils doutent que le nom qui y figure corresponde à celui de la personne qui la présente, ils exigent la présentation d'une pièce d'identité.

Präsident. Zu Artikel 13 Absatz 2 liegt auf der Antragsliste ein Antrag von Grossrätin Riesen vor. Sie begründet diesen gleich, und danach werden wir darüber befinden. Grossrätin Riesen, Sie haben das Wort.

Maurane Riesen, Sonceboz-Sombeval (PSA). Cet amendement est important puisqu'il témoigne de la difficulté d'être un canton bilingue avec des textes législatifs dans les deux langues. En effet, je propose une modification uniquement de la version française de la loi et non de la version allemande qui ne pose absolument pas de problème à mon sens. Je propose donc une modification de la version francophone car le terme utilisé dans le modèle qui vous est soumis ne respecte pas la règle d'usage de rédaction égalitaire dans le cadre des textes législatifs. Il s'agit d'une erreur rédactionnelle que j'avais déjà mentionnée en juin et on m'a demandé de le rapporter ici devant vous. Ma proposition vise donc uniquement à respecter le langage épïcène dans la rédaction.

Le problème ici est que le terme «employés communaux» tel que proposé ne fait référence qu'à des employés de sexe masculin. Il ne prend pas en compte que l'employé puisse aussi être une femme. Cette façon de rédiger des textes de loi est dépassée depuis bientôt vingt ans. Aujourd'hui c'est la norme de faire attention à une écriture juste et égalitaire; c'est le principe du langage dit épïcène. L'amendement de la version allemande que vous avez reçu n'a jamais été demandé et est à mon avis inutile. Il s'agit seulement de corriger la version française, cet oubli qui concerne l'égalité des sexes dans l'utilisation du mot «employé» et de mettre plutôt «personnel communal» qui est un terme plus correct et aussi plus élégant. Cette remarque concerne donc aussi le prochain amendement du point suivant.

Präsident. Gut, Grossrätin Riesen hat erklärt, dass in der französischen Fassung nicht dasselbe steht wie in der deutschen Fassung. Laut der Redaktionskommission könne dies entsprechend ihrem Antrag geändert werden. Ist dies richtig? – Kann mich der Kommissionssprecher in dieser Annahme bestätigen? Bitte melden Sie sich rasch an.

Markus Aebi, Hellsau (SVP), Kommissionssprecher der SAK. Jawohl, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wir haben heute über Mittag kurz darüber diskutiert. Es handelt sich nur um eine redaktionelle Änderung im französischen Text, die eigentlich keine Auswirkungen auf den deutschen Text hat. Deshalb würden wir diesem Vorgehen zustimmen.

Präsident. Gibt es Wortmeldungen? – Wenn nicht, kommen wir direkt zur Ausmehrung. Wer dem Antrag Riesen auf redaktionelle Änderung zustimmen will, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 13 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1; Antrag Riesen, Sonceboz-Sombeval [PSA] gegen Antrag SAK [Aebi, Hellsau] / Regierungsrat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 139

Nein 0

Enthalten 1

Präsident. Sie haben diesem Antrag mit 139 Ja-Stimmen zugestimmt bei 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Sowohl bei Artikel 13 als auch bei Artikel 17 Absatz 1 handelt es sich um dieselbe Änderung. Ich nehme an, mit Ihrem Ja zum Antrag zu Artikel 13 haben Sie auch den Antrag zu Artikel 17 bejaht. Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann ist dies so genehmigt.

Art. 13 Abs. 3
Angenommen

Art. 23 Abs. 3
Angenommen

Art. 37a (neu)
Angenommen

Art. 41 Abs. 1

Antrag SAK-Mehrheit

Der Regierungsrat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest und nimmt dabei Rücksicht auf die Verfahrensdauer für die Erstellung der Abstimmungserläuterungen.

Präsident. Hier liegt ein Antrag der SAK vor. Wünscht der Kommissionssprecher das Wort? – Das ist nicht der Fall. Wünscht jemand aus dem Rat das Wort? Wünscht der Staatsschreiber das Wort? – Ich gebe dem Staatsschreiber das Wort.

Christoph Auer, Staatsschreiber. Sie ersehen aus der Fahne, dass der Regierungsrat eine Differenz geschaffen hat. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, von der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung abzusehen. Aus Sicht des Regierungsrats ist die Ergänzung des Artikels 41 PRG nicht notwendig. Eigentlich ist es heute eine Selbstverständlichkeit, dass der Regierungsrat bei der Festsetzung der Abstimmungstermine die ganze Situation beurteilt; er nimmt auf ganz verschiedene Dinge Rücksicht. Selbstverständlich nimmt er darauf Rücksicht, wie lange es dauert, bis die Abstimmungserläuterungen erstellt sind. Dies ist ein Prozess. An diesem beteiligt sind die Verwaltung, die Fachdirektion und das Kommunikationsamt sowie der SAK-Ausschuss. Dies muss koordiniert werden, darauf nimmt man Rücksicht. Der Regierungsrat nimmt darauf Rücksicht, wie lange man braucht, um die Sache zu drucken. Er nimmt auf die im Prozess involvierten Gemeinden Rücksicht; er nimmt darauf Rücksicht, ob Ferien sind oder ob irgendwelche Bundesabstimmungen stattfinden. Bei der Festsetzung des Abstimmungstermins muss man vieles erwägen. Selbst Dinge, wie viel Zeit die Verpackungsstelle benötigt, müssen berücksichtigt werden. Es ist nicht sinnvoll, jetzt einen einzelnen Aspekt, der Jahre lang klar war und nie ein Problem darstellte, auf Gesetzesstufe zu verankern, indem man sagt, der Regierungsrat müsse auf den Erstellungsprozess der Abstimmungserläuterungen Rücksicht nehmen. Eine solche Gesetzgebung ist nicht notwendig. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, davon abzusehen und den Text so zu belassen, wie er heute ist.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag SAK-Mehrheit gegen den Antrag Regierungsrat – geltendes Recht. Wer dem Antrag SAK zustimmt, stimmt Ja, wer dem Antrag Regierungsrat zustimmt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 41 Abs. 1; Antrag SAK-Mehrheit [Aebi, Hellsau] gegen Antrag Regierungsrat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag SAK-Mehrheit

Ja	98
Nein	36
Enthalten	10

Präsident. Sie haben dem Antrag SAK zugestimmt mit 98 Ja- gegen 36 Nein-Stimmen bei 10 Enthaltungen.

Art. 42 Abs. 1
Angenommen

Art. 42 Abs. 3 (neu)
Angenommen

Art. 45 Abs. 2 (neu)**Antrag Amstutz, Schwanden Sigriswil (SVP)**

Bei Mehrheitswahlen ist die Verwendung von ausseramtlichen Wahlzetteln zulässig. Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten durch Dekret.

Präsident. Zu Artikel 45 Absatz 2 (neu) liegt ein Antrag vor. Ich gebe der Antragstellerin, Grossrätin Amstutz, das Wort.

Madeleine Amstutz, Schwanden Sigriswil (SVP). Bei Mehrheitswahlen ist die Verwendung von ausseramtlichen Wahlzetteln zulässig. Der Grosse Rat soll in einem Dekret die Details regeln. Bis 2010 war dies bereits Praxis. Dies ist also nicht neu, und man kennt die Praxis sowie die Regelungen, wie sie bis 2010 ohne Probleme galten. Dies hat den Vorteil, dass bei Mehrheitswahlen gleich wie bei den Verhältniswahlen vorgedruckte Wahlzettel vorliegen. Kantonale Wahlen sind nicht ganz einfach. Grossratskandidatinnen und -kandidaten können kumuliert werden; Regierungsratskandidatinnen und -kandidaten nicht. Zum Teil sind waren sogar Grossratskandidaten auf den Listen des Regierungsrat zu finden. Dies führt also zu mehr ungültigen Stimmen. Kantonale Wahlen sollen für die Stimmberechtigten möglichst einfach gestaltet werden. Deshalb soll es möglich sein, die Wahl zu haben, um entweder den vorgedruckten Wahlzettel in die Urne zu geben oder den leeren Zettel auszufüllen und so Stimmen abzugeben.

Ich war bei der ersten Lesung betreffend den ersten Teil in der SAK und hatte es damals bereits kurz erläutert. Danach war ich nicht mehr in der SAK tätig, und deshalb konnte ich den Antrag auch nicht mehr vorher einreichen. Ich möchte beliebt machen, diesem Antrag zuzustimmen oder allenfalls, dass die Kommission dies zurücknimmt zwecks Beratung hinsichtlich der zweiten Lesung.

Präsident. Ich gebe dem Kommissionssprecher, Grossrat Aebi, das Wort.

Markus Aebi, Hellsau (SVP), Kommissionssprecher der SAK. Während der letzten Legislatur diskutierten wir tatsächlich in der alten Konstellation der SAK diesen Antrag mündlich. Der jetzt gestellte Antrag ging erst heute Morgen ein, und wir waren innerhalb der SAK nicht in der Lage, Ihnen eine Empfehlung abzugeben. Wir empfehlen Ihnen, dass wir diesen Antrag zurück in die Kommission nehmen und auf die zweite Lesung hin die Meinung der SAK kundtun.

Präsident. Für die grüne Fraktion wünscht Grossrat Grupp das Wort.

Christoph Grupp, Biel/Bienne (Grüne). Damit wären wir nicht einverstanden. Von grüner Seite finden wir, es gebe schon sonst genug Papierkrieg rund um Wahlen. Vielleicht führt dies zu mehr Klarheit, aber natürlich ist die Beeinflussung durch die vorgedruckten Wahlzettel grösser. Deshalb erachten wir dies nicht für notwendig. Würde der Entscheid des Rats allerdings auf Rückweisung an die SAK hinsichtlich der zweiten Lesung lauten, könnten wir diesem so folgen.

Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP). Natürlich ist die EVP auch nicht mit diesem Antrag einverstanden. Kurz ein Blick zurück in die Geschichte. 2007 fällte der Grosse Rat diesen Entscheid, wonach bei den Regierungsratswahlen keine ausseramtlichen Wahlzettel mehr beigelegt werden sollen. Bei den letzten drei Regierungsratswahlen – 2010, 2014 und 2018 – wurde dies angewendet. Es wird immer wieder gesagt, Majorzwahlen seien Persönlichkeitswahlen. Dazu gibt es verschiedene Ansichten. Der Antrag, wie er jetzt aber von der SVP oder von Ihnen, Madeleine Amstutz, gestellt wird, zeigt, dass Sie der Behauptung, wie sie im Zusammenhang mit Majorzwahlen immer wieder kommt, nicht ganz trauen. Wenn es Persönlichkeitswahlen sind, dann ist die jetzige Lösung, wonach nämlich die Staatskanzlei dem amtlichen Wahlzettel einen Zettel beilegt, auf welchem genau steht, welche Personen wählbar sind, sowie zusätzlich, welche Personen bisherig sind. In diesem Fall kann ich das Argument der Persönlichkeitswahlen zu drei Vierteln stehen lassen. Wenn Sie mit diesem Antrag kommen, zeigen Sie, dass Sie dieser Argumentation selber nicht trauen. Denn es ist völlig klar: Mit ausseramtlichen Wahlzetteln, mit welchen man Pakete schnüren kann, was zu Werbezwecken ohnehin gemacht wird, festigt man die Machtposition der grösseren Parteien. Deshalb bitte ich Sie, den Grossen Rat: Bitte bleiben Sie bei dem, was wir vor elf Jahren beschlossen haben und was nun dreimal erfolgreich in der Praxis umgesetzt wurde. Dies, damit wir

ein wenig näher bei den Persönlichkeitswahlen sind, als wenn mit ausseramtlichen Wahlzetteln Pakete geschnürt werden. Jene, welche mehr Geld investieren können oder prozporzmässig grösser sind, können sich einen zusätzlichen Vorteil verschaffen.

Präsident. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Grossrat Gullotti das Wort.

Hervé Gullotii, Tramelan (SP). Le groupe socialiste rejette aussi la proposition d'amendement de notre collègue Amstutz. En effet, on la trouve trop contraignante comme l'a dit mon préopinant. Je pense que c'est important de laisser le choix à l'électrice et à l'électeur et au lecteur qui votent aussi pour des personnes avant de voter d'une manière partisane. Donc je soutiens le renvoi de ce point à la commission.

Carlos Reinhard, Thun (FDP). Wir konnten nicht richtig diskutieren. Ich möchte zuerst dem SAK-Sprecher für die Ausführungen danken, die er zu Beginn gemacht hat. Diese haben uns doch einen Überblick gegeben. Die FDP begrüsst, dass es die SAK nochmals zurücknehmen will, aber ich spüre auch einen gewissen Widerstand gegen eine Unterstützung der Rücknahme. Die FDP begrüsst, wie gesagt, dass man nochmals ernsthaft darüber diskutiert. Sollte die Rückweisung nicht zustande kommen, werden wir dem Antrag der SVP Unterstützung geben.

Vania Kohli, Bern (BDP). Bei uns ist es gerade umgekehrt. Eigentlich möchten wir diesen Antrag nicht unterstützen, wir können aber mit einer Rückweisung an die SAK leben.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Die glp schliesst sich der Vorrednerin an. Wir wären nicht für diesen Antrag, könnten aber ebenfalls mit einer Rückweisung an die Kommission leben.

Präsident. Ich gebe dem Staatsschreiber das Wort.

Christoph Auer, Staatsschreiber. Der Regierungsrat hat sich noch nicht zu diesem Antrag positionieren können, weil er der Kommission nicht vorlag. Insofern beschränke ich mich darauf, ein paar Fakten zu liefern sowie Informationen zum Verfahren. Man kann es immer zurückweisen und nochmals in der Kommission diskutieren. Dies ist sicher keine schlechte Variante. Allerdings würde in dieser Grundsatzfrage ein Entscheid im Rahmen dieser Vorlage mit einem Kommissionsentscheid ohne Vernehmlassung, ohne Einbezug der Parteien und ohne Einbezug der Gemeinden etwas übers Knie gebrochen. Ich bin überzeugt, dass es Gemeinden gibt, die dies keine gute Idee finden. Die Stadt Bern will beispielsweise in Zukunft bei Wahlen maschinenlesebare Wahlzettel haben, damit diese mit der Maschine genau eingelesen werden können. Dies ist mit einem ausseramtlichen Wahlzettel nicht machbar. E-Voting ist nicht mit einem ausseramtlichen Wahlzettel kompatibel. Zur Anzahl der ungültigen Stimmen, die in den letzten Jahren zugenommen hätten, wie behauptet worden ist: Wir haben heute Morgen noch erhoben, wie sich dies seit dem Wechsel verändert hat. Die Zahl hat nicht zugenommen; es gab keine Zunahme der ungültigen Stimmen. Die Leute sind durchaus in der Lage, auch mit den amtlichen Wahlzetteln Majorzwahlen durchzuführen. Insofern hätte der Regierungsrat sicher nichts dagegen, sollte nochmals in der Kommission darüber diskutiert werden, aber er hätte sehr grosse Vorbehalte dagegen, wenn dies hier und jetzt übers Knie gebrochen würde.

Präsident. Es liegt ein Antrag des Kommissionssprechers auf Rücknahme an die Kommission vor. Wir befinden zuerst darüber ab, ob man diesen Antrag in die Kommission zurücknehmen will. Wer der Meinung ist, dass man diese Frage auf die zweite Lesung hin nochmals in der Kommission besprechen soll, soll dies mit Ja beantworten, wer dagegen ist, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 45 Abs. 2; Antrag SAK [Aebi, Hellsau]; Rückweisung an die Kommission)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	123
Nein	22
Enthalten	2

Präsident. Mit 123 Ja- gegen 22 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen haben Sie die Rückweisung in die Kommission beschlossen. Wir fahren weiter.

Art. 47 Abs. 2, Art. 48 Abs. 3, Art. 49 Abs. 2
Angenommen

Art. 54 Abs. 4 (neu)

Antrag SAK-Mehrheit (Aebi, Hellsau)

Nach Verabschiedung der Abstimmungserläuterungen durch das zuständige Organ des Grossen Rates veröffentlicht dessen Sekretariat den Titel der Abstimmungserläuterungen in den kantonalen Amtsblättern und macht gleichzeitig den vollen Wortlaut der Abstimmungserläuterungen im Internet öffentlich zugänglich.

Präsident. Zu Artikel 54 Absatz 4 (neu) liegt Antrag der Kommission vor. Wünscht der Kommissionssprecher das Wort? – Der Kommissionssprecher, Grossrat Aebi, hat das Wort.

Markus Aebi, Hellsau (SVP), Kommissionssprecher der SAK. Hier geht es um die Amtsblatt-Publikation. Wir sind seitens der SAK der Meinung, die Transparenz der Vorlage würde eindeutig erhöht und man hätte damit – auch für die Wähler – einen Mehrwert sowie insbesondere auch Auswirkungen auf die Artikel 162 und 165 PRG. Deshalb beantragen wir einstimmig, diesen Artikel so abzuändern.

Präsident. Es gibt keine Fraktionssprecher, also gebe ich dem Staatsschreiber das Wort.

Christoph Auer, Staatsschreiber. Ich bitte Sie wirklich eindringlich: Entscheiden Sie dies jetzt nicht. Weisen Sie dies zumindest an die Kommission zurück. Sie würden etwas entscheiden, was der Kanton Bern gar nicht so regeln kann. Dieser Artikel hat einen Zusammenhang mit dem noch folgenden Artikel 165 PRG. Dieser ist mit demselben Atemzug gekommen. Die Idee, welche dahintersteckt, wäre gewesen – wie es Markus Aebi gesagt hat –, Klarheit darin zu schaffen, wie man Beschwerde führen kann, wenn man nicht mit den Abstimmungserläuterungen einverstanden ist. Ich muss Ihnen aber sagen, dass der Kanton nicht regeln kann, wann die Beschwerdefrist zu laufen beginnt und wie lange diese dauert. Dies wird im Bundesrecht geregelt. Das BGG regelt im Verfahren, wann die Beschwerdefrist zu laufen beginnt und wie lange diese ist. Der Bundesgesetzgeber, der Bundesrat, hat gerade eben, am 18. Juni, einen neuen Entwurf für das BGG vorgelegt und diesen verabschiedet. Darin heisst es, dass die Beschwerdefrist fünf Tage beträgt. Würden Sie dann im Artikel 165 PRG dreissig Tage festschreiben, wäre es seitens des Kantons schon mal falsch geregelt. Man müsste es gleich wieder ändern, weil die Frist fünf Tage beträgt.

Zweitens schreibt das Bundesrecht, dass diese Frist zu laufen beginnt «mit Entdeckung der Unregelmässigkeit». Die Frist beginnt also dann zu laufen, wenn ein Bürger oder eine Bürgerin eine Unregelmässigkeit entdeckt. Es ist das Bundesgericht, welches dies auslegt. Es ist das Bundesgericht, welches im Einzelfall beurteilt, wann die Frist zu laufen begonnen hat. Es ist ein Trugschluss zu meinen, wenn etwas im Internet oder in Form eines Textes veröffentlicht ist, die Frist beginne damit zu laufen. Es kommt immer auf den Einzelfall an. Vielleicht sind die Abstimmungserläuterungen am Tag X im Internet veröffentlicht, während zwei Wochen später irgendeine Information, ein neuer Sachverhalt, bekannt wird, sodass man erst dann bemerkt, dass die Abstimmungserläuterungen gar nicht stimmen. Dies, weil man erst danach merkt, dass Zahlen falsch sind. Die Frist beginnt selbstverständlich erst dann zu laufen. Dies muss aber das Bundesgericht im Einzelfall festlegen.

Deshalb ist es wirklich nicht klug, in einem kantonalen Gesetz das Verfahren vor Bundesgericht zu legiferieren. Der Artikel, über welchen ich jetzt spreche, bildet eben das erste Puzzleteil dieser Legiferierung. Dies, indem man dort hineinschreibt, man solle den Titel der Abstimmungserläuterungen im Amtsblatt veröffentlichen – mit der Idee Amtsblatt gleich Beginn Beschwerdefrist. Der Bund hat in seinem Bundesrecht auch geregelt, dass man die Abstimmungserläuterungen nicht bloss in Form eines Büchleins publiziert, sondern dass man diese auch im Internet veröffentlicht. Dies ist eine gute Idee, diese kann man ins Gesetz schreiben. Im Kanton Bern ist es gar nicht nötig, denn die Abstimmungserläuterungen werden schon seit Langem Wochen vor dem Urnengang im Internet veröffentlicht. Dies geschieht schon heute, man muss es nicht regeln. Nicht sinnvoll wäre es hingegen,

in das Gesetz zu schreiben, man müsse es im Amtsblatt publizieren mit der Idee, es beginne dann eine Beschwerdefrist zu laufen. Der Regierungsrat bittet Sie beziehungsweise stellt den Antrag, dies nicht so zu regeln, das heisst, diesen Artikel nicht so zu ergänzen, oder, sofern Sie nicht überzeugt sind, zumindest eine Rückweisung an die Kommission vorzunehmen. So könnte es die Kommission nochmals anschauen und darüber diskutieren.

Präsident. Der Kommissionssprecher, Grossrat Aebi, wünscht nochmals das Wort.

Markus Aebi, Hellsau (SVP), Kommissionssprecher der SAK. Der Staatsschreiber bezieht sich vor allem auf die Möglichkeit, in Artikel 162 und 165 solche Regelung aufzunehmen und die Bundesgesetzgebung dort abzubilden. Ich muss Ihnen aber sagen, dass in Artikel 54 die Veröffentlichung via Amtsblatt und Internet auch für sich alleine stehen und auch für sich alleine einen Mehrwert für das Volk bieten kann. Deshalb bitte ich Sie darum, dem SAK-Antrag so zuzustimmen.

Präsident. Es liegt ein Antrag auf Rücknahme an die Kommission vor, gestellt vom Staatsschreiber. Wir stimmen zuerst über diesen ab. Wer Artikel 54 Absatz 4 an die Kommission zurückweisen will, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 54 Abs. 4; Antrag Staatsschreiber auf Rückweisung an Kommission)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	139
Nein	7
Enthalten	3

Präsident. Mit 139 Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen haben Sie auch diesen Artikel an die Kommission zurückgewiesen.

Art. 66 Abs. 5 (neu)

Antrag Grüne (Grupp, Biel/Bienne)

Jede vorgeschlagene Person ~~muss bestätigen~~, bestätigt mit Unterschrift, dass sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen (Art. 56) erfüllt und den Wahlvorschlag annimmt.

Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen.

Präsident. Wir fahren weiter und kommen zu Artikel 66 Absatz 5 (neu). Hierzu liegt ein Antrag Grüne/Grupp vor. Ich gebe dem Sprecher der grünen Fraktion, Grossrat Grupp, das Wort.

Christoph Grupp, Biel/Bienne (Grüne). Wir haben diesen Antrag zu Artikel 66 Absatz 5 mit der Idee eingereicht, einerseits grössere Klarheit zu schaffen, andererseits eine Vereinfachung. Dies, indem man sagt, dass die vorgeschlagenen Personen eigenhändig unterschreiben. Damit weiss man erstens, dass diese denn auch tatsächlich kandidieren wollen. Zweitens erklären sie damit auch noch, dass sie von den Wählbarkeitsvoraussetzungen Kenntnis genommen haben und diese erfüllen. Dies wäre der so eingepackte Satz, wie wir diesen vorgeschlagen haben. Danke, wenn Sie dem folgen oder zumindest ermöglichen, dass wir es zur weiteren Beratung an die Kommission zurückgeben. Der Ablauf ist noch nicht ganz klar. Sie erinnern sich, dass es gerade bei den letzten Grossratswahlen ein ziemliches Hin und Her gab. Wahlkampfleiterinnen und Wahlkampfleiter mussten im letzten Moment entsprechenden Bestätigungen nachrennen. Dies war ein ziemlich hoher Aufwand. Wir sind der Meinung, wir könnten so einen Schritt in Richtung Vereinfachung machen.

Präsident. Herr Grupp, haben Sie den Antrag auf Rückweisung an die Kommission gestellt? – Der Kommissionssprecher, Grossrat Aebi, wünscht das Wort.

Markus Aebi, Hellsau (SVP), Kommissionssprecher der SAK. Gerne nehme ich auch dazu kurz Stellung. Wahrscheinlich haben Sie bei der ersten Beurteilung festgestellt, dass der Unterschied nicht

wahnsinnig gross ist. Wir haben heute Mittag auch in der SAK darüber diskutiert. Der Artikel, welcher geändert werden soll, hat einen kleinen Pferdefuss. Dies betrifft vor allem, dass die Bestätigung vor den Wahlen vorliegen muss, sodass man das Amt denn auch ausüben kann. Wenn Sie Mitarbeiter des Kantons sind, erfüllen Sie diese Bedingungen nicht. Mit der ursprünglichen Variante können Sie als Kantonsangestellter kandidieren, und sollten Sie gewählt werden, können Sie als Kantonsangestellter zurücktreten, um das Grossratsamt gleichwohl auszuüben. Wir haben darüber diskutiert, und die SAK stellt den Antrag, diesen Artikel in die Kommission zurückzunehmen, um diesen eingehend zu diskutieren und in der zweiten Lesung nochmals zu behandeln.

Präsident. Ich gebe dem Fraktionssprecher der EVP das Wort. – Nein, er verzichtet. Ich gebe dem Staatsschreiber das Wort.

Christoph Auer, Staatsschreiber. Zuerst möchte ich mich bei diesem Artikel bei der SAK bedanken, dass sie ein Anliegen aufgenommen hat, das wir kurzfristig nicht im Rahmen der Vorlage bringen konnten, weil es erst bei den letzten Wahlen aufkam. Es wurde nämlich jemand auf eine Liste geschrieben, der gar nicht kandidieren wollte. Insofern ein Danke an die SAK, dass sie dies aufgenommen hat. Der Regierungsrat würde es in der jetzigen Situation begrüssen, dies nochmals in der Kommission anzuschauen. Eigentlich hatten wir in der Kommission nach der Diskussion gesagt, man solle besser sagen «Jede vorgeschlagene Person bestätigt», das heisst nicht durch Unterschrift, damit man offen lassen kann, ob eine E-Mail reicht oder ob es eine Unterschrift braucht oder nicht. Mit der Formulierung des Antrags Grupp würde dies – mit der Unterschrift – enger gefasst, sodass man E-Mails wiederum nicht zulassen würde. Vielleicht sollte man diesen Prozess nochmals anschauen. Auch die zweite Ergänzung, die Selbstdeklaration, wonach man die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, wäre eine andere Variante gegenüber jener der letzten Wahlen. Damals mussten die Parteien die Stimmrechtsbescheinigungen einholen. Diese Variante ist vielleicht machbar. Weil aber eine zweite Lesung stattfindet, wäre es, so glaube ich, richtig, dies in der Kommission nochmals durchzudenken.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung über die Rückweisung an die Kommission. Wer auch diesen Artikel an die Kommission zurückweisen will, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 66 Abs. 5; Antrag SAK [Aebi, Hellsau] auf Rückweisung an Kommission)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 143

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben diesen Artikel mit 143 Ja-Stimmen in die Kommission zurückgeschickt, bei 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen.

Art. 69

Angenommen

Art. 73 Abs. 1

Angenommen

Art. 79 Abs. 2 (*betrifft nur den französischen Text*)

Angenommen

Art. 73 Abs. 3, Art. 101 Abs. 2 und Art. 109 Abs. 1

Angenommen

Art. 109 Abs. 2 und 3 (neu)

Angenommen

Art. 110 Abs. 2
Angenommen

Art. 111 Abs. 1
Angenommen

Art. 111 Abs. 1a (neu)
Angenommen

Art. 111 Abs. 2 (Aufhebung)
Angenommen

Art. 121 Abs. 1
Angenommen

Art. 121 Abs. 1a (neu)
Angenommen

Art. 121 Abs. 2
Angenommen

Art. 149 Abs. 2
Angenommen

Art. 150 Abs. 1
Angenommen

Art. 151, Randtitel
Angenommen

Art. 151 Abs. 1

Antrag Amstutz, Schwanden Sigriswil (SVP) / Haas, Bern (FDP) / Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP) / Schwarz, Adelboden (EDU)
~~...oder die vorberatende Kommission ...~~

Präsident. Zu Artikel 151 Absatz 1 liegt ein Antrag SVP/FDP/BDP/EDU vor. Ich gebe dem Antragsteller, Grossrat Haas, das Wort. Bitte melden Sie sich rasch für die Rednerliste an.

Adrian Haas, Bern (FDP). Hier geht es um die Frage, ob die vorberatende Kommission erwähnt werden soll. Dies betrifft sowohl Artikel 151 als auch Artikel 152. Nach KV muss der Grosse Rat entscheiden, ob er einen Gegenvorschlag erarbeiten will oder nicht. Die Kommission kann dies grundsätzlich nicht beschliessen. Ich verweise auf Artikel 60 der Staatsverfassung. Hinzu kommt, dass es gewisse Sanktionen gibt, wenn man die Frist nicht einhält. Dies entspricht dem heutigen Artikel 153 PRG. Diesen finden Sie nicht auf der Fahne, weil er nicht revidiert wird. In diesem steht: «Hat der Grosse Rat zum Zeitpunkt des Fristablaufs *seinen* Beschluss über die Initiative und einen allfälligen Gegenvorschlag noch nicht gefasst, so ordnet der Regierungsrat die Volksabstimmung

über die Initiative an.» Daran sehen Sie, dass das geltende Recht und der jetzige Vorschlag, mit welchem der Artikel 153 nicht abgeändert wird, davon ausgehen, dass ein Grossratsbeschluss vorliegen muss mit Bezug auf die Frist. Deshalb ist es hier nicht korrekt zu schreiben, die Kommission beschliesse. Aus diesem Grund, weil dies nicht korrekt ist, bitte ich Sie, diesen Begriff zu streichen. Dies ist nicht von grosser politischer Bedeutung, aber es muss so sein.

Präsident. Ich gebe dem Kommissionssprecher, Grossrat Aebi, das Wort.

Markus Aebi, Hellsau (SVP), Kommissionssprecher der SAK. Adrian Haas hat absolut recht darin, dass die Kommission selber nicht solche Sachen entscheiden kann. Dieser Artikel ist aber auch nicht so gemeint; es bezieht sich allein auf die Fristverlängerung und nicht auf den Entscheid. Wir haben heute über diesen Artikel diskutiert und schlagen Ihnen vor, diesen in die Kommission zurückzunehmen und so anzupassen, dass er der KV entspricht.

Präsident. Wünscht der Staatsschreiber das Wort? – Herr Staatsschreiber, Sie haben das Wort.

Christoph Auer, Staatsschreiber. Es kann nicht schaden, wenn die Kommission dies nochmals anschaut. In der Sache teile ich die Auffassung von Adrian Haas nicht. Es tut mir leid, wenn dies juristisch etwas spitzfindig ist. Es liegt ein Missverständnis vor. Der Entscheid, dem Volk einen Gegenvorschlag vorzulegen, muss selbstverständlich vom Grossen Rat getroffen werden. Keine Kommission kann diesen Entscheid treffen. Deshalb geht es darum, zu entscheiden, wann sich die Frist verlängert. Man hat es bei der «Spitalstandort-Initiative» gesehen: Es kann Fälle geben, wo der Regierungsrat sagt, er mache keinen Gegenvorschlag zu einer Gesetzesinitiative. Die Kommission sagt vielleicht, dies überzeuge sie nicht, weil man es politisch nicht durchbringe. Wenn aber ein Gegenvorschlag erarbeitet wird, zum Beispiel indem der Regierungsrat damit beauftragt wird oder die Kommission diesen selber erarbeitet, braucht es Zeit. Dies kann man in sechs Monaten nicht machen. Wenn die Kommission einen Gegenvorschlag erarbeitet oder vom Regierungsrat einen solchen erarbeiten lässt, dann sind die sechs Monate abgelaufen, bis der Grosse Rat als Plenum entscheiden muss, ob er den Gegenvorschlag dem Volk vorlegen will oder nicht, beziehungsweise ob er dem Volk einen anderen Gegenvorschlag vorlegen will. Die Frist ist dann bereits abgelaufen, sodass bereits die Guillotine-Regelung zur Anwendung käme. Deshalb ist die Idee des Artikels die Folgende: Wenn man merkt, dass es länger dauert, weil die Kommission einen Gegenvorschlag möchte, verlängert sich die Frist, damit die benötigte Zeit vorhanden ist. Es ist sicher auch gut möglich, dies in der Kommission nochmals gut zu überdenken.

Präsident. Wir stimmen darüber ab, ob wir diesen Artikel an die Kommission zurückweisen. Ich nehme an, dass wir zugleich über den Artikel 152 Absatz 1 abstimmen. Oder beraten wir diesen noch, Grossrat Haas? Es geht um beide Artikel. Wir stimmen vorerst über Artikel 151 und die Rückweisung an die Kommission ab. Wer dem zustimmt, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 151 Abs. 1; Antrag SAK [Aebi, Hellsau] auf Rückweisung an Kommission)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	145
Nein	1
Enthalten	0

Präsident. Sie haben zugestimmt mit 145 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme bei 0 Enthaltungen.

Art. 152 Abs. 1

Antrag Amstutz, Schwanden Sigriswil (SVP) / Haas, Bern (FDP) / Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP) / Schwarz, Adelboden (EDU)

~~...oder die vorberatende Kommission ...~~

Präsident. Zu Artikel 152 Absatz 1 liegt ebenfalls ein Antrag SVP/FDP/BDP/EDU vor. Es geht um dasselbe. Wünscht der Antragsteller, Grossrat Haas, das Wort? – Wünscht sonst jemand das Wort? Der Kommissionssprecher oder der Staatsschreiber? – Gut. Wir befinden darüber, den Artikel 152 Absatz 1 ebenfalls an die Kommission zurückzuweisen. Wer auch diesen Artikel an die Kommission zurückweisen will, bezeuge dies mit Ja, wer dies ablehnt, mit Nein.

Abstimmung (Art. 152 Abs. 1; Antrag SAK [Aebi, Hellsau] auf Rückweisung an Kommission)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 147

Nein 1

Enthalten 0

Präsident. Mit 147 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme haben Sie auch diesen Artikel an die Kommission zurückgewiesen.

Gemeinsame Beratung von Art. 162 Abs. 2 und Art. 165 Abs. 4 (neu)

Art. 162 Abs. 2

Antrag FDP (Reinhard, Thun)

Rückweisungsantrag: Art. 162 Abs. 2 ist an die Kommission zurückzuweisen, mit der Auflage abzuklären, ob mit der von der Kommission vorgeschlagenen Formulierung tatsächlich eine Klärung der Fristensituation erfolgt, zumal hierfür eigentlich das Bundesrecht massgebend ist.

Art. 165 Abs. 4 (neu)

Antrag FDP (Reinhard, Thun)

Art. 165 Abs. 4 ist an die Kommission zurückzuweisen, mit der Auflage abzuklären, ob mit der von der Kommission vorgeschlagenen Formulierung tatsächlich eine Klärung der Fristensituation erfolgt, zumal hierfür eigentlich das Bundesrecht massgebend ist.

Präsident. Zu Artikel 162 Absatz 2 liegt ein Rückweisungsantrag der FDP vor. Ich gebe dem Sprecher der FDP, Grossrat Reinhard, das Wort.

Carlos Reinhard, Thun (FDP). Zu Artikel 54 hat der Staatsschreiber eigentlich klar gesagt, dass man diesen nochmals an die Kommission zurückgeben sollte. Diesen Antrag stelle ich auch. Bei Artikel 54 hat er in seiner Begründung eigentlich immer Bezug auf die Artikel 162 und 165 genommen. Die Mehrheit der FDP ist auch der Meinung, das Bundesrecht gebe die Regelung vor und hier bestünden teilweise Widersprüche. Da wir bereits so viele Artikel an die Kommission zurückgewiesen haben, beantragen wir, auch Artikel 162 Absatz 2 und Artikel 165 Absatz 4 an die Kommission zurückzugeben.

Präsident. Ich gebe dem Kommissionssprecher, Grossrat Aebi, das Wort.

Markus Aebi, Hellsau (SVP), Kommissionssprecher der SAK. Ich nehme auch hier kurz Stellung. Wir haben dies besprochen. Die Wiedergabe von Bundesrecht im kantonalen Recht ist absolut unproblematisch. Sonst wäre nämlich der jetzige Artikel 162 unzulässig. Der Vorschlag der SAK dient einzig und allein dazu, Transparenz zu schaffen. Dieser ist ohne Weiteres vereinbar. Wir haben seitens der SAK heute Mittag über diesen Artikel diskutiert. Wir sind der Meinung, dass wir diesen durchaus zurücknehmen können und stellen entsprechend Antrag, diesen zurückzunehmen, um nochmals darüber zu gehen, damit der Vorschlag für die nächste Lesung denn auch der Haltung der SAK-Mitglieder entspricht.

Präsident. Wünscht der Staatsschreiber das Wort? – Er verzichtet. Wir befinden also direkt über die Rückweisungsanträge zu Artikel 162 Absatz 2 und Artikel 165 Absatz 4. Wir bestritten, dass wir in einer Abstimmung darüber befinden? – Dies scheint nicht der Fall zu sein.

Dann stimmen wir gemeinsam bei beiden Artikeln über deren Rückweisung an die Kommission ab. Wer für die Rückweisung an die Kommission ist, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Abstimmung (Art. 162 Abs. 2 und Art. 165 Abs. 4; Anträge FDP [Reinhard, Thun] auf Rückweisung an Kommission)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 145

Nein 0

Enthalten 0

Präsident. Sie haben auch diese zwei Artikel zurück an die Kommission geschickt mit 145 Ja- bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Titel nach Art. 172 (neu)

Art. T1-1 (neu)

Angenommen

II., III., IV.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Präsident. Gibt es ein Rückkommen im Rahmen der ersten Lesung? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. Wünscht jemand vor der Schlussabstimmung das Wort? – Der Kommissionssprecher verzichtet. Wünscht der Staatsschreiber noch das Wort? – Auch er verzichtet. Somit kommen wir zur Gesamtabstimmung in erster Lesung. Wer diesem Gesetz, wie wir es beraten haben, zustimmt, stimmt Ja, wer dies ablehnt, stimmt Nein.

Gesamtabstimmung 1. Lesung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 142

Nein 0

Enthalten 2

Präsident. Sie haben diesem Gesetz in erster Lesung mit 142 Ja-Stimmen zugestimmt, bei 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.